

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen des DDC

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Auszeichnungen und Ehrungen des DDC..... | 2 |
| § 3 Auszeichnung für die Dauer der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 DDC-Hundeführersportabzeichen (HFSA)..... | 2 |
| § 5 Verdienstmedaille des DDC | 4 |
| § 6 VDH-Auszeichnungen | 4 |
| § 7 Ehrenmitgliedschaft | 4 |
| § 8 Schlussbestimmungen | 5 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Deutsche Doggen Club 1888 e.V. (DDC) – im Nachfolgenden “DDC“ genannt – vergibt Auszeichnungen und Ehrungen an seine Mitglieder, deren Verleihung sich ausschließlich nach dieser Ordnung bestimmen.
- (2) Auszeichnungen und Ehrungen werden auf Antrag durch den Clubvorstand des DDC bzw. durch die Organe der Untergliederungen des DDC in dessen Auftrag vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Auszeichnungen aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft erfolgen ohne besonderen Antrag.
- (4) Für Auszeichnungen, die der DDC in eigener Zuständigkeit vergibt, werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Auszeichnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) können durch den DDC vergeben werden. Die Verleihung richtet sich nach den durch den VDH erlassenen Bestimmungen. Hierfür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 2 Auszeichnungen und Ehrungen des DDC

Der DDC vergibt Auszeichnungen für

- Dauer der Mitgliedschaft
- Hundeführer–Sportabzeichen
- Besondere Verdienste
- VDH-Auszeichnungen
- Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Auszeichnung für die Dauer der Mitgliedschaft

Die Auszeichnung für die Dauer der Mitgliedschaft wird in vier Stufen vergeben:

Stufe 1 – Bronze

Diese Nadel wird an jedes Mitglied des DDC als Zeichen der Zugehörigkeit zum Deutschen Doggen Club 1888 e.V. verliehen. Die Vergabe ist an keine weitere Bedingung gebunden und erfolgt zusammen mit der Übersendung der Mitgliederunterlagen durch den Schatzmeister des DDC.

Stufe 2 – Silber

Die Nadel in Silber mit Urkunde wird für die 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft zum DDC verliehen. Die Nadel wird durch die zuständige Untergliederung (Orts- oder Landesgruppe) überreicht.

Stufe 3 – Gold

Die Nadel in Gold mit Urkunde wird für die 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft zum DDC verliehen. Die Nadel wird durch die zuständige Untergliederung (Landesgruppe) überreicht.

Stufe 4 – Gold mit Kranz

Die Nadel in Gold mit Kranz und Urkunde wird für die 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft zum DDC verliehen. Die Nadel wird durch den Clubvorstand oder die zuständige Untergliederung (Landesgruppe) überreicht.

Stufe 5 – DDC-Plakette

Mitglieder, die dem DDC 40, 50, 60 usw. Jahre angehören, erhalten eine DDC-Plakette mit der Jahreszahl und eine entsprechende Urkunde.

§ 4 DDC-Hundeführersportabzeichen (HFSA)

Allgemeine Bestimmungen

In Anerkennung für sportliche Leistungen vergibt der DDC das DDC-Hundeführer-Sportabzeichen (HFSA) in fünf Stufen an DDC- Mitglieder. Zu jedem Abzeichen stellt der DDC eine Ehrenurkunde aus. Das HFSA wird nach Erreichen der jeweiligen Bedingungen durch den AEAS vergeben. Das HFSA kann auch vom HF beim AEAS beantragt werden. Auskunft über die jeweils erforderlichen Nachweise sind dem aktuellen Antragsformular zu entnehmen.

Stufen des HFSA

Der DDC vergibt das HFSA in fünf Stufen. Für die Vergabe in den einzelnen Stufen sind folgende auf Prüfungen erbrachte Mindestleistungen erforderlich:

1. Stufe I - Bronze

Mindestens eine bestandene BH und UP und 500 Punkte innerhalb höchstens fünf Jahren.

2. Stufe II - Silber

Eine bestandene UP 2 oder UP3 und 1.000 Punkte innerhalb von höchstens sieben Jahren.

3. Stufe III-Gold

Jeweils eine bestandene UP 3 und FP oder FH und 1.500 Punkte innerhalb von höchstens 10 Jahren.

4. Stufe IV - Gold mit Kranz

Jeweils eine bestandene UP 3 und FP oder FH und 3.000 Punkte und drei Tagessiege (UO und/oder FA) bei verschiedenen Leistungsprüfungen ohne zeitliche Beschränkung.

5. Stufe V - Gold mit Kranz und Rubin

Jeweils eine bestandene UP 3 und FP 3 oder FH und 6000 Punkte und 5 Tagessiege (UO und/oder FA) bei verschiedenen Leistungsprüfungen ohne zeitliche Beschränkung.

Vergabe-Voraussetzungen

Es werden nur bestandene Prüfungen gewertet, die

- a) mit Hunden gelaufen werden, für die eine DDC- oder eine vom DDC anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung existiert.
- b) vom DDC oder innerhalb des VDH geschützt wurden.
- c) nach der DDC-PO oder einer vom VDH anerkannten PO abgenommen wurde.
- d) von einem LR abgenommen wurde, der vom DDC, vom VDH oder einem ihm angeschlossenen Verein/Verband anerkannt ist.
- e) 50% der Punkte für das jeweilige Hundeführersportabzeichen sind auf DDC Prüfungen zu erzielen.

Wertungen

Es werden folgende Prüfungen/Wertungen für das HFSA anerkannt:

1. Vom DDC geschützte Prüfungen

- a) alle UP und FP ab 01.01.1984 mit der erreichten Punktzahl, sofern diese mindestens 80 Punkte betrug,
- b) alle FH mit dem 1,5-fachen der erreichten Punktzahl, sofern diese mindestens 80 Punkte betrug,
- c) jeder GW auf einem DDC-AW ab 1992 mit 80 Punkten, sofern die Gruppe inklusive dem Gruppenleiter, in welcher der HF einen Hund geführt hat, mindestens 140 Punkte erreicht hat,
- d) eine EP und/oder AD pro Hund mit 80 Punkten.
- e) Einmalig werden bei Bestehen des VDH-Hundeführerscheines 80 Punkte für das Hundeführersportabzeichen angerechnet. Die Punkte können für den Prüfling nur angerechnet werden, wenn der Nachweis durch den vom Prüfer unterschriebenen Prüfungsbericht- oder Ergebnisbogen gegeben ist. Diesen Bogen und die kompl. Hunde und Besitzer bzw. Hundeführerdaten sind zum Nachweis der abgelegten Prüfung an den AEAS zu senden. Erst danach können die Punkte angerechnet werden. Die Prüfung wird in die Leistungsurkunde eingetragen.

2. Nicht vom DDC, aber innerhalb des VDH geschützte Prüfungen:

- a) Alle UP, FP, FH, mit der erreichten Punktzahl, sofern diese mind. 80 Punkte beträgt. Werden diese Leistungen im Rahmen einer VPG erbracht, so muss die VPG insgesamt bestanden worden sein.

- b) Leistungen im „Gehorsam unter Belastung“ (früher Schutzdienst) werden nicht gewertet.
- c) FH, FH1 und FH2 mit dem 1,5-fachen der erreichten Punktzahl, sofern diese mindestens 80 Punkte betragen hat.
- d) Ausdauerprüfungen (AD) und Wachhundprüfung (WH) mit 80 Punkten pro Hund.

3. Begleithund-Prüfung (BH)

pro Kalenderjahr eine bestandene BH je Hund mit 80 Punkten

§ 5 Verdienstmedaille des DDC

- (1) Der DDC verleiht diese Verdienstmedaille (Ehrennadel in Gold mit Brillant) an Mitglieder, die sich um die Deutsche Dogge außergewöhnlich verdient gemacht haben und durch ihre Tätigkeit den Deutschen Doggen Club maßgeblich und fördernd beeinflusst haben.
- (2) Der Kreis der Ausgezeichneten darf zwölf lebende Persönlichkeiten nicht übersteigen.

§ 6 VDH-Auszeichnungen

Nach den jeweils gültigen Verleihungsbestimmungen des VDH können folgende Ehrungen vergeben werden:

- Bronzene VDH-Nadel
- Silberne VDH-Ehrennadel mit Urkunde
- Goldene VDH-Ehrennadel mit Urkunde
- Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Urkunde
- Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Brillant und Urkunde

VDH-Verleihungsbestimmungen in der Fassung vom 07.02.1976

- (1) **Bronzene VDH-Nadel**
Mit dieser Nadel soll die Mitgliedschaft zum VDH sichtbar werden. Die Vergabe kann durch die Mitgliedsvereine und –verbände ohne Einschränkung erfolgen.
- (2) **Silberne VDH-Ehrennadel mit Urkunde**
Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
- (3) **Goldene VDH-Ehrennadel mit Urkunde**
 - a) Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünfzehn Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
 - b) Das zu ehrende Mitglied soll im Deutschen Hundewesen besondere Verdienste durch langjährige Tätigkeit im Vereinsleben (Vorstandschäft), in der Ausrichtung von Prüfungen, im Ausstellungs- oder Gebrauchshundewesen erworben haben.
- (4) **Goldene VDH-Ehrennadel mit Kranz und Urkunde**
 - a) Für das zu ehrende Mitglied ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünfundzwanzig Jahren zu einer VDH-Organisation nachzuweisen.
 - b) Das zu ehrende Mitglied soll eine allgemein kynologische Tätigkeit an hervorragender Stelle durchgeführt und besondere jahrzehntelange Verdienste im Hundewesen erworben haben.

Gebühren:

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Bronzene VDH-Nadel | € 2,50 |
| Silberne VDH-Ehrennadel mit Urkunde | € 4,00 |
| Ersatznadel | € 5,00 |

Die Nadeln zu 3 - 5 sind kostenlos. Die Befürwortung des Vereinsvorsitzenden ist erforderlich.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 5 der Satzung.

- (2) Der Hauptversammlung vorgeschlagen werden können nur solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club und die Deutsche Dogge erworben haben.
- (3) Mitglieder, die dem Club ununterbrochen 40 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (4) Diese Beitragsfreiheit beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf das Ereignis folgt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung des DDC am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.